

Submissions ANZEIGER



16.01.2020

Nr. 11

Tageszeitung für öffentliche und private Ausschreibungen sowie Informationen für Baugewerbe, Handwerk, Industrie und Handel

Neue Steuergesetze ab 2020

Nach langer Abstinenz des Gesetzgebers stehen nun wieder einige steuerliche Neuerungen an. Steuerberater Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert, weist darauf hin, dass der größte Teil der Vorhaben sich aber noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, so dass sich bis zur endgültigen Verabschiedung noch Änderungen ergeben könnten.

Die meisten Steuerzahler dürften vom Wegfall des Solidaritätszuschlages ab 2021 profitieren. Gut 96 Prozent aller Steuerzahler werden zukünftig besser gestellt sein. Der Bundesrat hat den entsprechenden

Gesetzesbeschluss des Bundestages (Bundestagsdrucksache 597/19) am 29.11.2019 gebilligt. Bis 61.717 Euro Jahreseinkommen müssen Steuerzahler künftig keinen „Soli“ mehr zahlen. Dass allerdings nicht alle Steuerzahler

entlastet werden, ist ein Politikum und könnte am Ende sogar zu einer verfassungsrechtlichen Frage werden“, erklärt Steuerberater Roland Franz.

Der Bundesrat hat, ebenfalls am 29.11.2019, dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019) zugestimmt. Änderungen bei der Grunderwerbssteuer wurden in ein eigenes Gesetzgebungsverfahren geleitet.

Der Rentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen enthielt insbesondere Neuregelungen zur Einschränkung von „Sharedeals“ in der Grunderwerbssteuer. Zur Eindämmung von

Steuergestaltungen mittels Sharedeals im Grunderwerbssteuerrecht hat die Bundesregierung bereits am 31.07.2019 den Gesetzentwurf zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes beschlossen. Die Koalitionsfraktionen verschieben die Reform allerdings auf das erste Halbjahr 2020. Wir werden Sie weiterhin auf dem Laufenden halten.

Weitere interessante Neuerungen des Jahressteuergesetzes 2019:

Ehrenamtler und gemeinnützige Vereine wurden besser gestellt. Die Übungsleiterpauschale wurde von 2.400 Euro auf 3.000 Euro erhöht. Die Ehrenamtspauschale wurde um 120 Euro auf 840 Euro erhöht.

Fortsetzung auf Seite 28



KRIETEMEIER
GmbH & Co. KG

**Ihr Partner für
Unterwasserarbeiten**

Beratung • Planung • Ausführung

Am Kanal 25 • 32479 Hille
0 57 03/24 57





Mittelweser Tiefbau

- Tiefendränage bis 6,00 m, lasergesteuert
- Horizontale Grundwasserabsenkung
- Friedhofsdränagen
- Flächendränagen
- Pumpenvermietung

Mittelweser-Tiefbau GmbH & Co. KG

Nordholz 1 · 27333 Warpe

Telefon 0 50 22 / 98 00-0 · Telefax 0 50 22 / 500

E-Mail: nordholz@mittelweser-tiefbau.de · www.mittelweser-tiefbau.de

Neue Steuergesetze ab 2020

Fortsetzung von Seite 1

Und für Spenden bis zu 300 Euro ist ein vereinfachter Nachweis eingeführt worden. Bisher liegt die Grenze hierfür bei 200 Euro.

Für Kapitalanleger bringt das Gesetz Nachteile:

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass Verluste, die infolge der Ausbuchung wertloser Aktien aus dem privaten Depot oder durch den Verfall von im Privatvermögen gehaltenen Optionsscheinen entstehen, steuerlich abziehbar sind. Diese positive Rechtsprechung hat der Gesetzgeber ab 2020 wieder kassiert und den Verlustabzug in diesen Fällen nicht mehr zugelassen.

„Im Bereich der Sachbezüge sah der Referentenentwurf eine Ausweitung der Definition der Geldleistung in Abgrenzung zum Sachbezug vor. Nachdem diese im Regierungsentwurf herausgenommen wurde, ist die Verschärfung in der verabschiedeten Form wieder enthalten. So können zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich keine Sachbezüge sein; es liegen vielmehr Geldleistungen vor. Dies gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, damit die 44 Euro-Grenze hier anwendbar bleibt. Voraussetzung ist aber ausdrücklich, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden – also nicht im Rahmen von Gehalts-umwandlungen“, erklärt Steuerberater Roland Franz.

Jobticket:

Arbeitgeberleistungen zu Aufwendungen der Mitarbeiter für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, auch wenn sie nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, werden fortan vom Arbeitgeber pauschal mit 25 Prozent besteuert. Das gilt für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (z. B. Jobtickets) sowie für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Eine Anrechnung der pauschal besteuerten Zuschüsse auf die Entfernungspauschale unterbleibt.

Verpflegungsmehraufwendungen:

Das Gesetz sieht eine Anhebung der pauschalen Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder doppelten Haushaltsführung vor. Eine Erhöhung von 24 Euro

auf 28 Euro für eine Abwesenheit von 24 Stunden und von 12 Euro auf 14 Euro für An- und Abreisetage sowie für Abwesenheitstage ohne Übernachtung und mehr als 8 Stunden.

Elektrofahrzeuge als Dienstwagen:

Das Gesetz sieht eine Herabsetzung der Bemessungsgrundlage auf ein Viertel für bestimmte Fahrzeuge vor. Hierzu zählen zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2030 angeschaffte Kraftfahrzeuge, die keine Kohlendioxidemission haben und deren Bruttolistenpreis unterhalb 40.000 Euro liegt.

Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahräder:

Für Elektrofahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahräder kann zukünftig im Jahr der Anschaffung neben der Absetzung für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 des EStG eine Sonderabschreibung in Höhe von 50 Prozent der Anschaffungskosten in Anspruch genommen werden.

Fahrräder:

Die Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils für die Überlassung eines betriebli-



chen Elektrofahrrads durch den Arbeitgeber wird bis zum Ablauf des Jahres 2030 verlängert. Außerdem wird eine neue Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer eingeführt für den Fall, dass einem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt ein betriebliches Fahrzeug übereignet wird.

Berufskraftfahrer:

Für Arbeitnehmer, die ihrer beruflichen Tätigkeit überwiegend in Kraftwagen nachgehen, wird ein neuer Pauschbetrag in Höhe von 8 Euro pro Kalendertag eingeführt.

Weiterbildungsleistungen:

Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers werden steuerbefreit. Die Steuerbefreiung gilt auch für Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit dienen (z. B. Sprachkurse oder Computerkurse, die nicht arbeitsplatzbezogen sind).

Mitarbeiterwohnung:

Aufgrund der Bedarfsentwicklung auf dem Wohnungsmarkt wird in hochpreisigen Ballungsgebieten ein Bewertungsabschlag für Mitarbeiterwohnungen eingeführt. Danach unterbleibt der Sachbezugsansatz, der vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zu eigenen Wohnzwecken überlassenen Wohnung. Voraussetzung ist allerdings, dass die vom Arbeitnehmer gezahlte Miete inkl. Nebenkosten mindestens 2/3 der ortsüblichen Miete und diese nicht mehr als 25 Euro/m² ohne Nebenkosten beträgt.

Lohnsteuer-Anmeldung:

Die Lohnsteuer-Anmeldung wird so erweitert, dass die einzubehaltende und zu übernehmende Lohnsteuer getrennt



cherung für das eigene Kind, die von den Erziehungsberechtigten wirtschaftlich getragen werden, sind künftig bei diesen als Sonderausgaben zu berücksichtigen.

Crowdfunding:

Das Gesetz sieht eine Anpassung des Kapitalertragssteuerabzuges neuer Anlageformen vor. Künftig unterliegen sollen dem Kapitalertragssteuerabzug auch Zinsen, die aus einer über eine Internet-Dienstleistungsplattform erworbenen Forderung resultieren, wie beispielsweise „Crowdfunding“.

Fondsetablierungskosten:

Entgegen einem Urteil des Bundesfinanzhofes (vom 26.04.2018) gehören Fondsetablierungskosten zu den Anschaffungskosten und nicht zu den sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten.

Pflichtveranlagung bei Kapitaleinkünften:

Arbeitnehmer, die Kapitaleinkünfte ohne Steuerabzug erhalten haben, müssen künftig zwingend eine Steuererklärung einreichen.

Zudem weist Steuerberater Roland Franz darauf hin, dass der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht die Einführung eines § 35c EStG vorsieht: „Danach sollen erstmals energetische Maßnahmen, mit denen nach dem 31.12.2019 begonnen wird und die vor dem 01.01.2030 abgeschlossen werden, besonders gefördert werden. Es handelt sich allerdings um ein Gesetzesvorhaben, denn lediglich das Bundeskabinett hat am 16.12.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren ist zurzeit noch nicht abgeschlossen“, so Steuerberater Roland Franz.

Quelle + Foto: www.franz-partner.de

nach den Kalenderjahren, in denen der Arbeitslohn bezogen wird oder als bezogen gilt, angegeben werden muss.

Geldbußen:

Das Gesetz bringt eine Ausweitung des Abzugsverbots für von anderen EU-Mitgliedstaaten festgesetzte Geldbußen mit. So können Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgelder, die gerichtlich in anderen Mitgliedstaaten der EU nach dem 31.12.2018 festgesetzt werden, nicht mehr als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Sonderausgaben:

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversi-

Leichte Schmutzwasserpumpen in Hartgestein Standzeit vervielfacht



Einen technologischen Sprung nach vorn machte Tsurumi: Boten viele Modelle bereits außergewöhnliche Standzeiten mit abrasiven Medien, so erzielt der Marktführer jetzt bis zu vier Mal höhere Werte. Auch ältere Pumpen lassen sich umrüsten. Im Fokus des Herstellers stehen insbesondere die Baupumpen der KTV-Serie. Sie zählt zu den Erfolgsmodellen des japanischen Herstellers und gilt als Allrounder für die Bauentwässerung. Ein Schlüsselfaktor ist das niedrige Gewicht, das Tsurumi mit einem Gehäuse aus Aluminiumdruckguss erzielt. Viele Kunden verwenden die KTV daher gern, zumal es das Umsetzen an wechselnde Standorte erleichtert. Indes, in Umgebungen mit stark abrasiven Medien, wie mancherorts im Berg-, Tunnel- und Spezialtiefbau, kam der Leichtbau an seine Grenzen. Tsurumi empfiehlt für diese Anwendungen in der Regel andere Pumpen. Da Anwender trotzdem die Leichtpumpen dort einsetzen, gab es entsprechende Rückmeldungen.

Darauf hin rief der Hersteller ein Spezial-Team auf den Plan. Es untersuchte die mechanische Beanspruchung vor allem von Ölgehäuse, Fixierscheibe, Pumpengehäuse und Schleissplatte. Im Fokus dabei: Die Verwendung der Pumpen in sehr anspruchsvollen Umgebungen wie etwa Hartgestein. Entwickelt wurden neue Verschleißteile in veränder-

ter Ausführung und mit einem anderen Shore-Härtewert. Weiterhin wurde durch das Mutterhaus in Japan das Ölgehäuse mit einer dickeren Wandstärke gefertigt.



Die aufgewerteten Pumpen erwiesen sich als erheblich resistenter: In der Praxiserprobung in einem deutschen Tunnelprojekt konnte die Standzeit von fünf Wochen auf fünf Monate verlängert werden. Weitere Einsätze in mehreren Tunneln auch in Österreich lieferten ähnliche Ergebnisse. Das Umrüst-Kit wurde freigegeben. Die neuen Bauteile bietet Tsurumi allerdings nur auf Anfrage an. Die Umstellung der Serie oder die Nachrüstung vorhandener Pumpen im Bestand sei nicht angezeigt, hieß es. Denn in der „normalen“ Wasserhaltung der Baustellen verrichtet die KTV in Standardausführung klaglos ihren Dienst. Schon in ihr hat der Hersteller Bauteile etwa aus Siliziumkarbid, dem härtesten natürlichen Material nach Diamant, eingebaut. Für den unbeaufsichtigten Dauerlauf sind ohnehin alle Tsurumi-Pumpen konzipiert: Die Ölschmierung bleibt dank patentiertem Ölheber intakt, egal, ob die Pumpe steht oder liegt. Ist die Beanspruchung hingegen sehr hoch und das Pumpengewicht relevant, so empfiehlt sich die Umrüstung. Kunden könnten



In harten Einsatzumgebungen kommen leichte Baupumpen schnell an ihre Grenzen.

Fotos: Tsurumi

diese auch in Eigenregie bewerkstelligen, so der Hersteller mit Hinweis auf sein Baukastenprinzip. Quelle: www.pressways.de

**Submissions
ANZEIGER**

Submissions-Anzeiger Verlag GmbH
Schopensteil 15, 20095 Hamburg

Telefon (040) 40 19 40 - 0
Telefax (040) 40 19 40 - 30
E-Mail: info@submission.de

Herausgeber und Geschäftsführer:
Florian Lauenstein
USt.-IdNr. DE 118619873

Impressum

Erscheinungsweise: 5-mal wöchentlich.
Bezugsgebühren: Zeitung Inland monatlich 81,00 Euro einschl. Zustellungsgebühr, Zeitung Ausland 159,20 Euro einschl. Zustellungsgebühr, zzgl. MwSt. eZeitung Inland/Ausland 55,00 Euro zzgl. MwSt. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge von Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag. Nachdruck / Vervielfältigung nur mit ausdrücklicher Genehmigung. **Anzeigenpreisliste: 1. Januar 2016.**



Klimaneutraler Versand
mit der Deutschen Post

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Hamburg.
Druck: Druckzentrum Nordsee der Nordsee-Zeitung GmbH.

Copyright: Die Publikation, ihre Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung oder Verbreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Verlages. Dies gilt insbesondere auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken, in das Internet oder Intranets sowie in sonstige elektronische Speichermedien.

Service

Ausschreibungen:
Telefon (040) 40 19 40 - 16 / -17
Telefax (040) 40 19 40 - 31
E-Mail: ausschreibungen@submission.de

Kundenservice:
Telefon (040) 40 19 40 - 14 / -35 / -48
Telefax (040) 40 19 40 - 30
E-Mail: kundenservice@submission.de

www.submission.de

Kostenlose Hotline (0800) 664 81 60

Anzeigen:
Alina Rutz
Bianca Waldrich

Telefon (040) 40 19 40 - 13
Telefon (040) 40 19 40 - 15
Telefax (040) 40 19 40 - 30
E-Mail: anzeigen@submission.de

Redaktion:
Telefon (040) 40 19 40 - 40 • E-Mail: redaktion@submission.de